

der spätestens etwa im Jahre 513 geboren wurde, noch am Ende des Jahrhunderts am austrasischen Hof eine hohe Position einnahm, entsteht im übrigen nicht erst „zwischen“ den beiden Quellen Gregor und Vita Arnulfi, sondern es ist bereits ein Problem, das Gregor von Tours uns aufgibt. Ihm folgend müssen wir akzeptieren, daß Gundulf noch im Alter von über 70 Jahren im Jahre 583 in militärisch-politischen Diensten Childeberts II. tätig war. Die vorauszusetzende Rüstigkeit Gundulfs in diesem Alter ist wohl ungewöhnlich, keinesfalls aber ausgeschlossen, sind doch auch andere Heerführer dieses Alters aus der Geschichte bekannt⁴². Für die Eignung des fränkischen *dux* wird gegolten haben, was auch für Merowingerkönige und Alamannen-*duces* galt: Solange jemand fähig war, ein Pferd zu besteigen, konnte er auch ein Heer befehligen⁴³. Wenn Gundulf nach 583 als *consiliarius regis* und *rector palatii*⁴⁴ seine Karriere am austrasischen Hof in einer körperlich weniger anstrengenden Position fortsetzte, so ist dies ebenso wahrscheinlich wie die Nachricht, daß er Arnulf auf seinen Dienst am Hofe Theudeberts II., des Sohnes und Nachfolgers Childeberts II. vorbereitete (*Teutberti regis ministerio dignum aptavit*)⁴⁵, zumal da Arnulf von ihm genau die Dinge lernte, auf die sich

42) Über die Wehrhaftigkeit germanischer Männer bis ins hohe Alter nach Tacitus vgl. Reinhard WOLTERS, Gesellschaft, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde 11 (1998) S. 523-529, hier S. 525.

43) Vgl. Heike GRAHN-HOEK, Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung (Vorträge und Forschungen, Sonderband. 21, 1976) S. 143 f. mit Anm. 74 f., 77; vgl. auch DIES., Gentile und regionale Großgruppen im römischen Gallien und im merowingischen Frankenreich. Zur Ethnogenese und Reichsbildung im spätantik-frühmittelalterlichen Europa (in Vorbereitung) Kap. 5.2.3.

44) Vgl. WERNER, Adelsfamilien (wie Anm. 14) S. 38; Eduard HLAWITSCHKA, Arnulf, hl., Bf. v. Metz, in: Lex.MA 1 (1980) Sp. 1018 f.; DERS., Die Vorfahren Karls d. Gr., in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben I: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Helmut BEUMANN (1965) S. 57. WEIDEMANN, Kulturgeschichte (wie Anm. 12) 1 S. 57, sagt über Gundulf, er sei „*Dux* Childeberts II., Heerführer, Mitglied der Reichsregierung und in dieser Eigenschaft für den unmündigen König als Gerichtsherr amtierend“ gewesen.

45) Vita Arnulfi (wie Anm. 39) c. 3 S. 433. Aus der Vorbereitung auf den Dienst am Hofe Theudeberts II. ergibt sich schon deswegen kein zusätzliches chronologisches Problem, weil diese ja nicht erst am Hofe Theudeberts II. stattgefunden haben muß. So schon WERNER, Adelsfamilien (wie Anm. 14) S. 38 f. Außerdem wissen wir, daß Theudebert II. (geb. 585/86) schon zu Lebzeiten seines Vaters Childebert II. in Soissons und Meaux eine eigene Hofhaltung hatte. Vgl.